

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf

(Stand 31. August 2021)

Auf Basis von § 8 Abs. 13 des Gesetzes über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) vom 14. März 2016 in der Fassung vom 24. Oktober 2020 in Verbindung mit der Landesarchiv-Benutzerordnung wird vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Archiv des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf bestimmt.

§ 1. Zweck- und Aufgabenbestimmung

Das Archiv des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf dient als öffentliches Archiv im Sinne des Archivgesetzes des Landes Berlin der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre, dem Studium, den künstlerischen Vorhaben, sachlichen Informationen und der Vermittlung der Regionalgeschichte.

§ 2. Benutzungsberechtigung und Zulassungsmodalitäten

(1) Jede Person, die ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches, künstlerisches, rechtliches oder regional- und familiengeschichtliches Interesse nachweist, steht die Benutzung von Archivalien offen.

(2) Die Benutzung von Archivalien erfolgt auf Antrag und nach Einwilligung des Archivs. Für jedes Nutzungsvorhaben muss ein eigener Antrag gestellt werden. Thema und Art des Vorhabens sind anzugeben. Voraussetzung für die Benutzung ist die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung. Sie erfolgt durch Unterschrift des Benutzungsantrags, mit dem sich die Benutzer*innen verpflichten, bei der Verwendung von Erkenntnissen und Informationen aus Archivalien Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten.

(3) Verstößt eine zur Benutzung zugelassene Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, so kann sie zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Archivalien ausgeschlossen werden.

§ 3. Benutzungsarten

(1) Die Archivalien werden in der Regel durch Einsichtnahme im Lesesaal des Archivs benutzt und im Original oder in Kopie vorgelegt.

(2) Das Archiv kann die Benutzung auch durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen sowie durch schriftliche Auskünfte ermöglichen. Über Art und Weise der Benutzung entscheidet das Archiv.

(3) Die befristete Entleihe von Archivalien ist nur in Ausnahmefällen, vor allem für Ausstellungen, möglich. Über die Leihe ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

(4) Die Bestimmung über die Art der Benutzung von Archivalien gelten auch für die Benutzung der Findmittel, der Handbibliothek und sonstiger Hilfsmittel des Archivs.

Fahrverbindungen:
Luisenplatz/Schloss
Charlottenburg:
M45, 109, 309

U7: Richard-
Wagner-Platz
U2: Sophie-
Charlotte-
Platz

Fax:
(030)902924160

Intern:
(030)902924106

archiv-museum@charlottenburg-
wilmersdorf.de

im Internet:
[http:// www.charlottenburg-
wilmersdorf.de](http://www.charlottenburg-
wilmersdorf.de)

**Zahlungen nur unbar auf folgende Konten
der Bezirkskasse Charlottenburg-Wilmersdorf:**
Postbank Berlin
IBAN: DE89 1001 0010 0004 886101 BIC: PBNKDEFF
Berliner Sparkasse
IBAN: DE19 1005 0000 0710 0116 79 BIC: BELADEBE

§ 4. Schutzfristen

Für die Archivalien des Archivs gelten Schutzfristen und Beschränkungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin in der jeweils gültigen Form. Archivgut, das sich im Wesentlichen auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf nur mit Einwilligung des*der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dessen*deren Tod ist noch zehn Jahre lang die Zustimmung der Angehörigen erforderlich. Archivgut mit Werkcharakter ist für die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes - bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers*der Urheberin - nur in den engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes nutzbar. Dies gilt insbesondere für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 5. Reproduktionen und Nutzungsrechte

(1) Reproduktionsaufträge von Archivalien (z.B. Kopien oder Fotografien) sind schriftlich über ein Formular zu stellen, das Nutzer*innen vom Archiv erhalten. Ob Reproduktionen angefertigt werden können, entscheidet das Archiv unter Beachtung konservatorischer Anforderungen. Es bestimmt auch die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren und ggf. externe Hersteller.

(2) Der Erwerb von Nutzungsrechten gilt für einen festgelegten Zeitraum und für die angegebene Nutzungsart. Die Genehmigung gilt nur für die einmalige Nutzung (mit Ausnahme der Filmmedien) und für den angegebenen Zweck. Jede weitere Nutzung ist erneut entgeltpflichtig und bedarf der Zustimmung des Archivs.

(3) Für die Beachtung der urheber-, nutzungs- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie schutzwürdiger Belange Dritter sind die Benutzer*innen selbst verantwortlich. Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden.

§ 6. Gebühren und Entgelte

(1) Die Einsichtnahme von Archivgut ist unentgeltlich. Für Dienstleistungen des Archivs werden Entgelte erhoben. Die Beauftragung und Durchführung von vertiefenden Recherchen durch das Archiv ist abhängig von den jeweiligen Kapazitäten. Entgelte werden auch für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben, die sich nach Medium, Art und Umfang der Nutzung richten. Die Nutzung für wissenschaftliche oder lokalhistorische Forschungen im Auftrag einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung, für persönliche sowie andere nicht gewerbliche Zwecke ist unentgeltlich. In Fällen einer gewerblichen Nutzung wird ein Entgelt nach Entgeltordnung erhoben.

(2) Für alle Bild- und Materiallieferungen, einschließlich Kopien, werden Bearbeitungsgebühren berechnet.

Recherchen		Fotokopien		Scans	
erste Stunde, Grundgebühr	EUR 10,00	Format DIN A 4 s/w / color	EUR 0,10 / 0,50	Bilddatei	EUR 2,00
jede weitere angefangene Stunde	EUR 5,00	Format DIN A 3 s/w / color	EUR 0,30 / 0,70	Datenträger	EUR 3,00

(3) Nutzungsentgelte werden erhoben, wenn das Archiv der Bildgeber ist. Sie richten sich bei Printmedien nach der Auflagenhöhe, bei Filmmedien nach der Häufigkeit der Verwendung.

Printmedien (E-Books + 50 %)	Film / Ausstellung	Internet / digitale Nutzung
Aufl. bis 1.000 EUR 20,00/Bild	einmalige Verwendung EUR 40,00/Bild	Laufzeit 7 Jahre
ab 1.001 EUR 25,00/Bild	mehrmalige Verwendung EUR 125,00/Bild	EUR 80,00/Bild

§ 7. Quellennachweis, Publikationsgenehmigung, Belegexemplare

(1) Die Benutzer*innen verpflichten sich, in Arbeiten, für die Unterlagen oder Bildmaterial des Archivs herangezogen worden sind, das Archiv als Fundort zu nennen und die Signaturen der ausgewerteten oder zitierten Archivalien anzugeben. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der Zuordnung von Bild und Herkunftsnachweis entstehen können. Fehlt die eindeutige Nennung des Fundorts oder der Signatur, erhöht sich das Honorar um 100 %. Dies gilt auch bei Nicht- oder Falschnennung von Fotografien (Recht auf Urhebernennung). Mit Unterzeichnung des Benutzungsantrags wird diese Verpflichtung ausdrücklich anerkannt.

(2) Von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Archivgut des Museums Charlottenburg-Wilmersdorf zustande gekommen sind, ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.